



Märkischer Abwasser-
und Wasserzweckverband

TOP 10

**Beratung und Beschlussfassung zum
Erschließungsvertrag (DS 02/14/24)**

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Königs Wusterhausen

Öffentliche Sitzung:

Drucksache-Nr.: 02/14/24

Nicht öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.:

Sitzung am 13. Juni 2024

Erschließungsvertrag Nr. 372, B-Plangebiet II-1991 „Skabyer Torfgraben“ – Potsdamer Straße und Frankfurter Straße in der Gemeinde Heidesee OT Friedersdorf

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Erschließungsvertrag Nr. 372 mit der Anturis-Haus GmbH und der Sancus-Bau GmbH zur Trink- und Schmutzwasserverschließung im B-Plangebiet II-1991 „Skabyer Torfgraben“ der Gemeinde Heidesee OT Friedersdorf – Potsdamer Straße und Frankfurter Straße zu.

Begründung:

Gemäß § 12 des Erschließungsvertrages unterliegt dieser dem Organvorbehalt. Kosten entstehen dem Verband nicht.

Einreicher: Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Erstelldatum: 23.05.2024

ohne Änderungen beschlossen

mit Änderungen gemäß Protokoll beschlossen

Abstimmergebnis:	Anwesende Mitglieder von insgesamt 21 Mitgliedern	Stimmzahl von insgesamt 138 Stimmen
Ja		
Nein		
Enthaltungen		
Gesamt		

Schulzendorf, _____

Königs Wusterhausen, _____

Mücke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Dienstsiegel

Anlage zur Drucksache Nr. 02/14/24

Kurzbeschreibung zum Vertrag Nr. 372 über die Trink- und Schmutzwassererschließung im B-Plangebiet II – 1991 „Skabyer Torfgraben“, - Ausbau Potsdamer Straße und Frankfurter Straße in der Gemeinde Heidesee OT Friedersdorf

Erschließungsträger:	Anturis-Haus GmbH Hans-Jürgen-Straße 2 13127 Berlin
und	Sancus-Bau GmbH Ringstraße 23 A 15370 Friedersdorf-Vogelsdorf
Erschließungsort:	Gemeinde Heidesee Gemarkung Friedersdorf
Erschließungszeitraum:	bis 31.12.2025
Anlagenübernahme:	TW- und SW- Anlagen in der nach B-Plan, ausgewiesenen öffentlichen Straßen (Potsdamer Straße und Frankfurter Straße)
Anschlussbeiträge:	TW 3.301,70 EUR zzgl. 7 % MwSt. SW 11.923,20 EUR

Nach Übereignung der wasserwirtschaftlichen Anlagen werden dem Erschließungsträger die von ihm vorfinanzierten Aufwendungen für Planungs- und Bauleistungen der errichteten Trink- und Schmutzwasseranlagen gegen die gezahlten Anschlussbeiträge gemäß § 5 des Erschließungsvertrages angerechnet und erstattet.

